

**Landgericht
Bad Kreuznach**



Landgericht * Postfach * 55506 Bad Kreuznach

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Fricke
Susanne-Bohl-Straße 3
07747 Jena

**Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach**

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

5 HK O 36/09

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0671 708

-336, Fax: -213,
Herr Harnischmacher

Datum

14.04.2011

In Sachen
Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH ./ Cremer, G.
wg. Forderung

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

Empfangsbekennntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine Ausfertigung des Urteils vom 14.04.2011
Eine Abschrift des Urteils vom 14.04.2011

Ort, Datum

Jena, 18/04/11

Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

RA THOMAS FRICKE
SUSANNE-BOHL-STR. 3
D-07747 JENA
036411422840

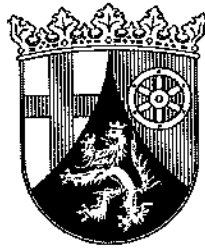
**Landgericht Bad Kreuznach
Kammer für Zivilsachen
Postfach 1649
55506 Bad Kreuznach**

AZ: 5 HK O 36/09

Aktenzeichen:
5 HK O 36/09

Verkündet am 14.04.2011

Skiba, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht
Bad Kreuznach
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Betriebswirt
(FH) Dietmar Canis, Kilianstraße 9, 55543 Bad Kreuznach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Dietmar Hempel, Wittekindstraße
30, 44139 Dortmund

gegen

Gerd Cremer, Nikolaus-Lenau-Straße 24, 55543 Bad Kreuznach

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Fricke, Susanne-Bohl-
Straße 3, 07747 Jena

hat die 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bad Kreuznach durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Telscher und die Handelsrichter Vollmer-Uhl und
Schneider-Jost auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2011 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Beklagten wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin bleibt es nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, das Endverbraucher in Bad Kreuznach mit Strom, Gas und Trinkwasser versorgt.

Der Beklagte ist Kunde bei der Klägerin.

Er bezieht in der Nikolaus-Lenau-Straße 24 Strom, Gas und Wasser und in der Freiherr-vom-Stein-Straße 3 Gas und Wasser von der Klägerin.

Der Beklagte hat am 13.02.2003 mit Wirkung ab dem 01.04.2003 einen Stromlieferungsvertrag mit der Klägerin für die Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße abgeschlossen.

Außerdem wurde er mit Gas auf der Grundlage des sog. Sondervertrages A beliefert.

Nach einer Preiserhöhung im September 2004 legte der Beklagte Widerspruch ein und unterschrieb am 14.11.2004 einen Auftrag zur Vertragsumwandlung rückwirkend zum 01.01.2004.

Der Beklagte wählte die sog. Spar-Kombination „Kreuznacher Energie-Paket“, die für Strom 10 % Rabatt auf den Arbeitspreis und den Grundpreis des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifes (Haushalt) und für Gas 10 % Rabatt auf den jeweiligen Verbrauchspreis des Sondervertrages A vorsieht.

Die Klägerin hat die Vereinbarung mit Schreiben vom 19.10.2006 gekündigt (vgl. Anlage K 30).

Der Sondervertrag "Kreuznacher Energie-Paket" ist an eine Einzugsermächtigung geknüpft. Es heißt auf dem Auftragsformular:

Die Energieclub-Produkte setzen eine Einzugsermächtigung voraus:

☒ Eine Einzugsermächtigung liegt bereits vor.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit im Einzugsermächtigungsverfahren einzieht.
Ich erteile hiermit widerruflich die Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

Gerd Cremer
Name des Kontoinhabers

954214
Konto-Nummer

Stk Rhein Nahe
Kreditinstitut

560 501 80
Bankleitzahl

14.11.04
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift Einzugsermächtigung

14.11.04
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift Auftrag

Der Vertrag wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke wirksam.

Geschäftsführer: Dipl.-Betriebswirt (FH) Diemar Carls ■ Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Andreas Ludwig
Registergericht: AG Bad Kreuznach, HRB 1015 ■ St.Nr. 06/206:0718/2

In dem Auftragsformular wird u.a. auf die Geltung der Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom) und und die Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) verwiesen.

In den Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom) findet sich unter 2. folgende Preisanpassungsklausel:

2. Preisanpassung

Die Preise ändern sich in Abhängigkeit der allgemeinen Tarife. Einer besonderen schriftlichen Benachrichtigung über Preisanpassungen bedarf es nicht.

Daneben sind die Stadtwerke berechtigt, den Rabatt nach dieser Preisregelung jederzeit in seiner Höhe zu ändern oder ganz zu streichen.

Der Kunde kann bei einer Preisanpassung das Vertragsverhältnisses mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats kündigen. Auf dieses Recht werden ihn die Stadtwerke bei der Unterrichtung hinweisen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB wird hiervon nicht berührt. Die Stadtwerke weisen auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung besonders hin.

In den Bedingungen zum "Kreuznacher Energie-Paket (Gas)" sind folgende Preisänderungsklauseln enthalten:

19. Preisänderungsklauseln

Die Preisänderungsklauseln können jeweils mit Beginn des wirksam werdenden einer Lohnänderung - siehe Ziffer 19.1- und/oder Heizkostenänderungen - siehe Ziffer 19.2 - zur Anwendung kommen.

19.1 Die Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis lautet:

$$P_g = P_{g0} \times L / L_0$$

In vorstehender Preisformel bedeutet:

P_g = Jahresgrundpreis

P_{g0} = Jahresgrundpreis siehe Ziffer 4.1

L = jeweils gültiger Gesamtmonatslohn für einen Handwerker

(verh. Zwei Kinder) mit mehr als 15 Jahren Betriebszugehörigkeit in Lohngruppe 6 a, Stufe 8, gemäß dem jeweils gültigen Monatslohnvertrag zwischen dem VKA

und der Gewerkschaft ver.di.

Zuschläge, die gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe aufgrund zwingender Tarifvorschriften gezahlt werden, sind bei der Ermittlung des Gesamtmonatslohnes zu berücksichtigen.

L_0 = Gesamtmonatslohn für einen Handwerker (verh. Zwei Kinder)

mit mehr als 15 Jahren Betriebszugehörigkeit in Lohngruppe 6 a, Stufe 8, gemäß dem Monatslohnvertrag zwischen dem VKA und der Gewerkschaft ver.di, gültig ab 01.05.1992.

Dieser Gesamtlohn beträgt:

Grundlohn der Lohngruppe 6 a, Stufe 8	1.811,94 Euro
Sozialzuschlag für zwei Kinder	144,46 Euro
Vermögenswirksame Leistungen	6,85 Euro
Urlaubsgeld 332,34 Euro/a	27,70 Euro
	1.990,75 Euro

Die Ermittlung des Lohnes beruht auf einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche, entsprechend 167,40 Stunden pro Monat.

19.2 Für den Verbrauchspreis gilt:

Anpassungsformel

Eine Änderung des Verbrauchspreises kann jeweils zu den nachstehend genannten Terminen auf der Basis des Durchschnitts des Preises für extra leichtes Heizöl in den aufgeführten Referenzperioden erfolgen.

Termin	Referenzperiode
01.01.	April bis September des Vorjahres
01.04.	Juli bis Dezember des Vorjahres
01.07.	Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres
01.10.	Januar bis Juni des lfd. Jahres

Die Preisänderungsklausel für den Verbrauchspreis lautet:

$$P_v = P_{v0} \times HEL / 21,47$$

In vorstehender Preisformel bedeutet:

P_v = Verbrauchspreis

P_{v0} = Verbrauchspreis siehe Ziffer 18.2

HEL = Preis in Euro/m³ für extra leichtes Heizöl

Extra leichtes Heizöl

Der Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in Euro/m³ ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagenlieferung, 40 bis 50 m³ pro Aufladung einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der drei vorgenannten Berichtsorte.

Sollten die vorstehend bezeichneten Preise für extra leichtes Heizöl nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

19.3 Der Verbrauchspreis erhöht sich um die geltende Mineralölsteuer für Erdgas. Sollte die Gasversorgung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet sein oder werden, erhöht sich der Gaspreis entsprechend, vermindern sich diese, so ermäßigt sich der Gaspreis entsprechend.

Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichten gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer u.a.).

Absatz 1 gilt entsprechend für zusätzliche Belastungen, die den Stadtwerken bei der Beschaffung oder bei dem Vertrieb des Gases aufgrund hoheitlicher Maßnahmen, z.B. durch gesetzliche oder behördliche Preisfestsetzungen, die von den vertraglichen Preisregelungen abweichen oder aufgrund der Androhung solcher Maßnahmen entstehen.

19.4 Einer besonderen schriftlichen Benachrichtigung des Kunden über Preisänderungen aus dem Vertrag bedarf es nicht.

19.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, unabhängig von den hier vereinbarten Preisänderungsklauseln, jederzeit den Rabatt nach Punkt 18.6 in seiner Höhe zu verändern oder ganz zu streichen.

Der Kunde kann bei einer Preisanpassung des Vertragsverhältnisses mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats kündigen. Auf dieses Recht werden ihn die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach bei der Unterrichtung hinweisen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB wird hiervon nicht berührt. Die Stadtwerke weisen auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung besonders hin.

Die Klägerin hat die Strom- und Gaspreise zum 01.01.2005 erhöht. Der Beklagte hat erneut Widerspruch eingelegt und seine zuvor erteilte Einzugsermächtigung widerrufen.

Die Klägerin beliefert den Beklagten weiter mit Strom, legt ihren Berechnungen ab 30.01.2005 aber nur noch den Einfachtarif zugrunde.

Diesen Tarif hat sie wiederum zum 01.01.2006 und ein weiteres Mal zum 01.01.2007 erhöht.

Die Klägerin beliefert den Beklagten auch weiter mit Gas und legt ihren Berechnungen nun den ursprünglich vereinbarten Tarif des Sondervertrages A zugrunde.

Die Gaspreise sind aufgrund der Preisanpassungsklauseln seitdem vierteljährlich verändert worden.

Schließlich beliefert die Klägerin den Kläger in der Freiherr-vom-Stein-Straße mit Erdgas und Wasser.

Hier unterschrieb der Beklagte am 14.11.2004 einen Auftrag zur Vertragsumwandlung (vgl. Anlage K 33) und wählte den Vertrag „Kreuznacher Stadt -Gas“.

Der Gaslieferungsvertrag enthält inhaltsgleiche Preisänderungsklauseln wie der Vertrag Kreuznacher Energie-Paket.

Die Klägerin hat die Vereinbarung mit Schreiben vom 19.10.2006 gekündigt (vgl. Anlage K 30).

Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, auf Grundlage welchen Vertrages die Klägerin ihre Strom- und Gaspreise berechnen kann und über die Wirksamkeit der jeweiligen Preisanpassungsklauseln, die die Klägerin in ihren Bestimmungen verwendet.

Der Beklagte hat die geltend gemachten Forderungen unter Festhalten an dem ursprünglich vereinbarten Preis und Berufung auf die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen nicht vollständig beglichen.

Die Klägerin macht mit der Klage jeweils Restforderungen für die Abrechnungsjahre 2005, 2006 und 2007 geltend.

Wegen der Forderungszusammenstellung wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 20.05.2010, S. 3 - 7 (Bl. 369 - 373 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin trägt vor:

1. zu dem Stromvertrag:

Mit dem Beklagten sei im November 2004 wirksam eine neue Vereinbarung getroffen worden. Mit dem Widerruf der Einzugsermächtigung habe sie den Sondervertrag "Kreuznacher Energie-Paket" aufgrund der entfallenen Voraussetzung für die Vergünstigung beendet. Sie habe den

Beklagten ab 30.01.2005 zu den Allgemeinen Tarifen beliefert.

Dem Beklagten stehe gem. § 30 AVBEltV bereits kein Zahlungsverweigerungsrecht zu.

Die im Jahr 2004 geltenden Tarife seien vereinbart und damit einer Billigkeitskontrolle entzogen.

Bezüglich der Strompreiserhöhung ab 01.01.2005 habe der Beklagte die Möglichkeit gehabt, den Anbieter zu wechseln. Wenn er trotz dieser Möglichkeit den Strom - auch nach Ablauf der Kündigungsfrist - weiter von ihr beziehe, erkläre er sein Einverständnis mit der Erhöhung durch schlüssiges Verhalten.

Im Übrigen entspreche der geforderte Strompreis dem Marktüblichen und müsse daher als "billig" i. S. d. § 315 Abs. 3 BGB angesehen werden.

2. zu den Gasverträgen:

Dem Beklagten stehe bereits gem. § 30 AVBGasV kein Zahlungsverweigerungsrecht zu.

Im Übrigen seien die verwendeten Preisanpassungsklauseln nicht zu beanstanden.

3. Zu den Wasserpreisen:

Die Wasserpreise seien seit 1997 unverändert geblieben und damit einer richterlichen Billigkeitskontrolle entzogen. Die Erhöhung zum 01.01.2007 sei nicht zu beanstanden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.750,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 557,86 EUR seit dem 17.02.2006, aus 1.077,17 EUR seit dem 25.01.2007 und aus 1.115,89 EUR seit dem 29.01.2008 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie weitere 4.511,79 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 377,33 EUR seit dem 31.01.2006,

aus 1.699,71 EUR seit dem 25.01.2007 und aus 2.434,75 EUR seit dem 29.01.2008 zu zahlen;

3. den Beklagten zu verurteilen, an sie 206,-- EUR Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

1. zu dem Stromvertrag:

Er habe mit der Klägerin einen Sondervertrag mit festem Vertragspreis abgeschlossen. Dieser Vertrag sei nicht gekündigt und bestehe weiter fort. Der Klägerin stehe somit kein einseitiges Preisänderungsrecht zu.

Selbst wenn am 14.12.2004 ein neuer Vertrag abgeschlossen worden sei, müsse sich die Klägerin an die dort vereinbarten Preise halten, da die Preisänderungsklausel in den Allgemeinen Bestimmungen gemäß § 307 BGB wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam sei.

2. zu den Gasverträgen:

Auch hier seien die Klauseln unwirksam. Hilfsweise werde die Unbilligkeit der Klauseln gem. § 315 BGB gerügt.

3. zu den Wasserpreisen:

Auch die Trinkwassertarife seien unbillig.

Den zunächst bei der Kartellkammer des Landgerichts Mainz anhängigen Rechtsstreit hat diese mit Beschluss vom 19.06.2009 an das Landgericht Bad Kreuznach verwiesen.

Wegen des umfangreichen weiteren Vortrages der Parteien und des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Restforderungen, die sie unter Zugrundelegung ihrer ab dem 01.01.2005 erhöhten Strom- und Gaspreise berechnet hat. Die in den streitgegenständlichen Verträgen von der Klägerin verwendeten Preisanpassungsklauseln sind gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam, weil die Kunden der Klägerin entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Sie sind bereits nicht klar und verständlich und bzgl. der Gaslieferung auch aufgrund der Preisbindung an den Heizölpreis unwirksam.

Die streitigen Preiserhöhungen sind schon deshalb unwirksam. Auf die Frage, ob die Preiserhöhungen einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB standhielten, kommt es somit für die Entscheidung nicht an.

Der Beklagte ist daher zur Zahlungsverweigerung berechtigt. § 30 AVBeltV bzw. § 30 AVBGasV stehen dem nicht entgegen.

I.

Restforderung der Klägerin in Höhe von 223,71 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2005 - Strom/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24 (vgl. S. 3 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 369 d. A.).

Die Klägerin hat über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen des Beklagten hinaus keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Restforderung.

Die Klägerin hat für das Jahr 2005 eine Gesamtsumme in Höhe von 866,71 EUR für gelieferten Strom geltend gemacht (vgl. korrigierte Jahresverbrauchsabrechnung vom 14.12.2005, Bl. 68 d. A.).

Die Klägerin hat der Berechnung für den Zeitraum 01.01.2005 bis 29.01.2005 den Preis des Sondervertrages mit einem Rabatt von 10 % zugrunde gelegt und ab 30.01.2005 bis zum Jahresende nach dem Haushalts AT Einfachtarif abgerechnet. Beiden Tarifen liegen die seit 01.01.2005 im Vergleich zum Jahr 2004 erhöhten Strompreise zugrunde.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten erhöhten Strompreise für den Zeitraum 01.01.2005 bis 29.01.2005.

Zutreffend geht die Klägerin davon aus, dass der Beklagte mit ihr im Jahr 2004 wirksam eine neue Vereinbarung getroffen hat. Die Parteien haben das sogenannte "Kreuznacher Energie-Paket" vereinbart.

Die Klägerin hat dem Beklagten ein Vertragsangebot unterbreitet (vgl. Auftrag zur Vertragsumwandlung, Anlage K 6, Bl. 54 d. A.), das der Beklagte mit seiner Unterschrift angenommen hat.

Beide Parteien sind zunächst übereinstimmend vom Vertragsabschluss ausgegangen. Dass der Vertrag gemäß Auftragsformular erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Klägerin wirksam werden sollte, steht dem Vertragsabschluss daher nicht entgegen.

Bei diesem Vertrag handelt es sich nicht um einen Tarifvertrag, sondern um einen sogenannten Sondervertrag.

Bei dem Beklagten handelt es sich daher auch nicht um einen Tarifikunden im Sinne des zur Zeit der streitgegenständlichen Preiserhöhung noch geltenden § 1 Abs. 2 AVBEltV, sondern um einen Normsonderkunden, so dass die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Stromversorgung von Tarifikunden nicht von Gesetzes wegen Bestandteil des Versorgungsvertrages ist und die Klägerin nicht unmittelbar gem. § 4 Abs. 1 und 2 AVBEltV zur Preisänderung befugt ist.

Für die Wirksamkeit der vom Beklagten beanstandeten Preiserhöhungen - ab 01.01.2005 - kommt es deshalb darauf an, ob sich die Klägerin in ihren allgemeinen Bedingungen wirksam ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat.

Für die Beurteilung, ob es sich bei den Verträgen und Preisen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Tarifpreisen oder um allgemeine Preise handelt, kommt es darauf an, ob das Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - im Rahmen einer gesetzlichen Versorgungspflicht oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 15.07.2009, Aktenzeichen: VIII ZR 225/07). Welche Art von Vertrag vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Die Klägerin selbst bezeichnet den Vertrag als Sondervertrag (vgl. Klageschrift vom 14.08.2007, S. 12, Bl. 12 d. A.).

Auch aus dem Auftragsformular ergibt sich, dass die Klägerin einen Sondervertrag anbietet. Das Kreuznacher Energie-Paket wird ausdrücklich als Sparkombination bezeichnet. Die Parteien

vereinbaren einen Sparpreis bei Abschluss eines kombinierten Strom- und Gaslieferungsvertrages bei einer Laufzeit von 24 Monaten. Es handelt sich also gerade nicht um einen allgemeinen Tarif, sondern um ein besonderes Angebot mit einer Rabattvergünstigung, das die Klägerin im Rahmen der Vertragsfreiheit anbietet und für das auch besondere Bestimmungen gelten sollten.

Im Rahmen dieses Vertrages besteht kein wirksames Preisänderungsrecht. Die unter Ziffer 2. geregelte Preisanpassungsklausel ist unwirksam.

Eine Inhaltskontrolle dieser Klausel nach §§ 308 und 309 BGB findet zwar gem. § 310 Abs. 2 BGB nicht statt. Die streitgegenständlichen Preisanpassungsklausel unterliegt aber als Preisnebenabrede in jedem Fall der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB (inzwischen ständige Rechtsprechung). Dieser hält sie nicht Stand.

Gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB ist die Klausel unwirksam, weil sie nicht hinreichend klar und verständlich ist und deshalb die Kunden der Klägerin unangemessen benachteiligt.

Der Beklagte hat einen Vertrag gewählt, der 10 % Rabatt auf den Arbeitspreis und den Grundpreis des jeweils gültigen Allgemeintarifs (Haushalt) vorsieht.

Nach dem Wortlaut der Preisanpassungsklausel ändern sich die Preise in Abhängigkeit der allgemeinen Tarife. Daneben ist die Klägerin berechtigt, den Rabatt nach dieser Preisregelung jederzeit in seiner Höhe zu ändern oder ganz zu streichen.

Ob der erste Teil der Klausel noch hinreichend klar und verständlich ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls ist der zweite Teil der Klausel (Änderung oder Wegfall des Rabatts) objektiv mehrdeutig.

Unter Zugrundelegung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze lässt sich nämlich nicht feststellen, unter welchen Voraussetzungen die Klägerin zur Änderung oder gar zur Streichung des Rabatts berechtigt sein soll.

Damit fehlt es an einer hinreichend bestimmten Regelung, wie sich der vertraglich vereinbarte Strompreis ändern soll.

Der pauschale Preisänderungsvorbehalt gewährt der Klägerin einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum. Wann und aus welchem Grund der Klägerin eine Preisänderung (durch Änderung oder Wegfalls des Rabatts) möglich sein soll, lässt die Klausel völlig offen. Insbesondere fehlt es an der Angabe jeglicher Anhaltspunkte, aus denen der Verbraucher bei Vertragsabschluss die Voraussetzungen der auf ihn zukommenden Preisänderungen erkennen und die Berechtigung einer vom Verwender sodann vorgenommenen Erhöhung überprüfen kann (vgl. OLG Köln, 6. Zivilsenat, Urt. v. 06.06.2008, Aktenzeichen 6 U 203/07).

Darin liegt zugleich eine unangemessene Benachteiligung der Kunden der Klägerin (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), weil diese die Berechtigung einer Preisänderung nicht verlässlich nachprüfen können. Der Klägerin wird es dadurch ermöglicht, dass in dem ursprünglichem Strompreis zum Ausdruck kommende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung zu ihren Gunsten zu verändern (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 17.12.2008, Aktenzeichen VIII ZR 274/06).

Diese vollständige Intransparenz der Klausel wird auch nicht durch das dem Kunden eingeräumte Sonderkündigungsrecht ausgeglichen. Der Kunde wird angesichts der für ihn undurchschaubaren Voraussetzungen einer Preisänderung bereits dadurch in sachlich unangemessener Weise entgegen Treu und Glauben benachteiligt, dass er - bei Wirksamkeit der Klausel - auf ein Preiserhöhungsverlangen der Beklagten nur mit einer Kündigung des Vertrages reagieren könnte, ohne eine Änderungskündigung der Klägerin abwarten und seine Entscheidung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit diesem Stromversorger von einer plausiblen Darlegung der für die Preiserhöhung maßgeblichen Gründe abhängig machen zu können (vgl. OLG Köln, 6. Zivilsenat, Urt. v. 06.06.2008, Aktenzeichen 6 U 203/07 zu Preisänderungsklauseln bei Gaslieferungsverträgen).

Im übrigen kann der Kunde nicht ausschließlich darauf verwiesen werden, entweder eine unangemessene Preisanpassung hinzunehmen oder sich einen anderen Vertragspartner zu suchen. Dies würde dem wesentlichen Gedanken eines gegenseitigen Vertrages, wonach jede Partei ihre Vertragspflichten einzuhalten hat, widersprechen. Der Kunde, der den Energieversorgungsvertrag mit einem bestimmten Unternehmen aufrechterhalten will, darf verlangen, dass dieses Unternehmen sich vertragsgerecht verhält, auch im Hinblick auf die einseitig eingeräumte Preisbestimmung. Somit kann der Kunde entweder am Vertrag festhalten und sich auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen oder er kann sich vom Vertrag lösen und den Anbieter wechseln.

Der Klägerin ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zuzubilligen.

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam und sein Inhalt richtet sich gem. § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu zählen zwar auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wechsel einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des

Kunden verschiebt (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 17.12.2008, Aktenzeichen VIII ZR 274/06).

Gemäß ihren allgemeinen Bedingungen steht der Klägerin das Recht zu, sich nach zweijähriger Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Abrechnungsjahres vom Vertrag zu lösen. Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt an den vertraglich vereinbarten Preis gebunden bleibt, so führt dies nicht ohne weiteres zu einem unzumutbaren Ergebnis.

Der Klägerin steht daher kein Preisänderungsrecht gegenüber dem Beklagten im Rahmen des abgeschlossenen Sondervertrages zu.

Die streitige Preiserhöhung ist schon deshalb unwirksam. Die Frage, ob die Preiserhöhung einer Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB standhielte, kann offen bleiben.

Die Klägerin kann von dem Beklagten daher nur den im Jahr 2004 vereinbarten Strompreis verlangen. Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des Einfachtarifs, den sie für den Zeitraum ab 30.01.2005 geltend gemacht.

Die Parteien haben im Jahr 2004 - wie oben bereits ausgeführt - einen Sondervertrag mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Die Klägerin ist daher im Jahr 2005 weiter an den Sondervertrag gebunden und kann gegenüber dem Beklagten keinen davon abweichenden Tarif geltend machen.

Der Sondervertrag stand auch nicht unter der auflösenden Bedingung der Einzugsermächtigung.

Falls man das Vorliegen einer Einzugsermächtigung als Bedingung verstehen wollte, handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung, d. h. der Vertrag sollte nur zustande kommen, wenn der Vertragspartner bereit ist, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Das ist vorliegend geschehen. Der Beklagte hat im Vertragsformular angekreuzt, dass er die Einzugsermächtigung bereits erteilt habe. Damit war der Vertrag zustande gekommen.

Es kann dahinstehen, ob der Widerruf der Einzugsermächtigung die Klägerin evtl. zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

Eine fristlose Kündigung ist durch die Klägerin jedenfalls nicht erklärt worden.

Die Klägerin kann daher auch für das restliche Jahr 2005 (30.01. - 31.12.) nur den im Jahr 2004 vereinbarten Strompreis verlangen. Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

II.

Restforderung in Höhe von 148,83 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2006 - Strom/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24

(vgl. S. 4 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 370 d. A.).

Die Klägerin kann auch diesen Betrag, den sie unter Zugrundelegung des Einfachtarifs berechnet hat, mangels ordnungsgemäßer Berechnung nicht verlangen.

Die Parteien haben im November 2004 einen Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen.

Vertragsbeginn war rückwirkend der 01.01.2004. Der Vertrag lief somit zunächst bis zum 31.12.2005 und hätte mit einer Frist von drei Monaten auf das Vertragsende schriftlich gekündigt werden müssen.

Eine entsprechende Kündigung liegt nicht vor, so dass sich der Vertrag gemäß den allgemeinen Bedingungen der Klägerin um ein Jahr verlängert hat.

Auch für das Jahr 2006 kann die Klägerin daher keinen von dem im Jahr 2004 vereinbarten Preis abweichenden Tarif vom Beklagten verlangen.

Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - mit den Vertragspreisen und nicht den unwirksam erhöhten Preisen - nicht festgestellt werden.

III.

Restforderung in Höhe von 218,53 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2007 - Strom/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24

(vgl. S. 4 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 370 d. A.)

Auch für das Jahr 2007 kann die Klägerin keinen von dem im Jahr 2004 vereinbarten Preis abweichenden Tarif vom Beklagten verlangen.

Die Klägerin hat zwar mit Schreiben vom 19.10.2006 die Erdgasversorgungsverträge gekündigt (vgl. Anlage K 35). Ob die Klägerin eine entsprechende Kündigung für den Stromversorgungsvertrag ausgesprochen hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen, kann aber offen bleiben.

Gemäß ihren allgemeinen Bedingungen hätte die Kündigung nämlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit erklärt werden müssen. Eine erst im Oktober 2006 erklärte Kündigung war daher auf jeden Fall nicht rechtzeitig, so dass sich der Vertrag erneut um ein Jahr verlängert hat.

Ob der Klägerin unter Zugrundelegung des im Jahr 2004 vereinbarten Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

IV.

Restforderung der Klägerin in Höhe von 334,15 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2005 - Erdgas/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24

(vgl. S. 3 des Schriftsatzes vom 20.04.2010, Bl. 369 d. A.).

Die Klägerin hat für das Jahr 2005 einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.053,41 EUR für geliefertes Erdgas geltend gemacht (vgl. korrigierte Jahresverbrauchsabrechnung vom 14.12.2005, Bl. 69 d. A.).

Die Klägerin hat der Berechnung für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 29.01.2005 den Preis des „Energie-Pakets“ zugrunde gelegt und ab 30.01.2005 nach dem Sondervertrag A abgerechnet.

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten erhöhten Gaspreises für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 29.01.2005.

Auch hinsichtlich der Gaslieferung ist zwischen den Parteien der oben bereits genannte Sondervertrag „Kreuznacher Energie-Paket“ zustande gekommen (vgl. Anlage K 6, Bl. 54 d. A.).

Auch hier kommt es für die Wirksamkeit der vom Beklagten beanstandeten Preiserhöhung ab 01.01.2005 darauf an, ob die Klägerin sich in ihren allgemeinen Bestimmungen wirksam ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat.

Für den Vertrag sollen laut "Auftrag zur Vertragsumwandlung" die Bestimmungen zum Kreuznacher Energie-Paket (Gas) gelten.

Diese enthalten unter Ziff. 19 die Möglichkeit zur Preisänderung und zwar unterteilt in eine Preisänderungsklausel für den Jahresgrundpreis unter 19.1 und eine Preisänderungsklausel für den Verbrauchspreis unter 19.2.

Außerdem heißt es unter 19.5, dass die Stadtwerke berechtigt sind, unabhängig von den hier vereinbarten Preisänderungsklauseln, jederzeit den Rabatt nach Punkt 18.6 in seiner Höhe zu verändern oder ganz zu streichen.

Die den Rabatt betreffende Klausel ist bereits gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam.

Wie bereits oben zu der Preisänderungsklausel in den Allgemeinen Bedingungen für Kreuznacher Energie-Paket (Strom) lässt sich für den Kunden nicht feststellen, unter welchen Voraussetzungen die Klägerin zur Änderung oder gar zur Streichung des Rabatts berechtigt sein soll.

Damit fehlt es an einer hinreichend bestimmten Regelung, wie sich der vertraglich vereinbarte Gaspreis ändern soll.

Der pauschale Preisänderungsvorbehalt gewährt der Klägerin einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum. Wann und aus welchem Grund der Klägerin eine Preisänderung (durch Änderung oder Wegfalls des Rabatts) möglich sein soll, lässt die Klausel völlig offen. Insbesondere fehlt es an der Angabe jeglicher Anhaltspunkte, aus denen der Verbraucher bei Vertragsabschluss die Voraussetzungen der auf ihn zukommenden Preisänderungen erkennen und die Berechtigung einer vom Verwender sodann vorgenommenen Erhöhung überprüfen kann (vgl. OLG Köln, 6. Zivilsenat, Ur. v. 06.06.2008, Aktenzeichen 6 U 203/07).

Darin liegt zugleich eine unangemessene Benachteiligung der Kunden der Klägerin (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), weil diese die Berechtigung einer Preisänderung nicht verlässlich nachprüfen können. Der Klägerin wird es dadurch ermöglicht, dass in dem ursprünglichem Strompreis zum Ausdruck kommende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung zu ihren Gunsten zu verändern (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 17.12.2008, Aktenzeichen VIII ZR 274/06).

Ohne die unwirksame "Rabattklausel" ist auch die dann verbleibende Preisänderungsklausel ihrerseits unwirksam.

Der Gaspreis setzt sich aus Verbrauchspreis und einem Jahresgrundpreis zusammen.

Die Preisanpassungsklausel bezüglich des Verbrauchspreises regelt den Preis mit der Formel:

$$P_v = P_vo \times HEL / 21,47$$

und erläutert die verschiedenen Parameter im Einzelnen.

Der Bundesgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 24.03.2010 aus, dass eine solche Klausel nicht schon deshalb gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam ist, weil sie nicht klar und verständlich wäre (§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 BGB). Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen sei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei komme es auf die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden an, von dem die aufmerksame Durchsicht der Vertragsbedingungen, deren verständige Würdigung und die Berücksichtigung ihres erkennbaren Sinnzusammenhangs erwartet werden kann.

Die Formel zur Berechnung des Preises sei für einen aufmerksamen und sorgfältigen Verbraucher auch ohne besondere mathematischen Kenntnisse nachzuvollziehen und der Kunde könne daraus unschwer entnehmen, dass der Verbrauchspreis und seine künftigen Anpassungen von der Entwicklung der Variable HEL abhängen, die in den textlichen Erläuterungen als ein bestimmter, in den Monatsberichten des statistischen Bundesamtes mitgeteilter Heizölpreis definiert ist.

Die Transparenz der Preisanpassungsbestimmungen sei auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass für den Endkunden unklar und nicht ersichtlich sei, ob und inwieweit die Bezugskosten der Beklagten ihrerseits von der "HEL"-Komponente abhängig sind. Der Regelungshalt der Klausel (die Art und Weise der Berechnung und der periodischen Anpassung des Verbrauchspreises) sei auch ohne Angaben zu den Bezugskosten der Beklagten und deren Abhängigkeit vom

Ölpreis aus sich heraus klar und verständlich. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB gebiete keine Erläuterung, warum die unmissverständliche Kopplung des Verbrauchspreises an die Bezugsgröße "HEL" vorgenommen wird. Die Antwort auf diese Frage sei allein für die inhaltliche Angemessenheit der Klausel von Bedeutung.

Für die Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB könne auch offen bleiben, ob die beanstandeten Bestimmungen gegen § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden verstoßen, nach dem der Betrag von Geldschulden nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von

anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden darf, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind, oder ob es sich um Klauseln handle, bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln), so dass das Verbot des Absatzes 1 gemäß Absatz 2 Nr. 2 der Vorschrift keine Anwendung finde.

Keiner Entscheidung bedürfe ferner, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen § 1 Abs. 1 PrKG verstoßen und deshalb gem. § 8 PrKG ab dem Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes unwirksam sind, den Gegner des Klauselverwenders allein deshalb i. S. v. § 307 BGB unangemessen benachteiligen.

Denn eine etwaige Vereinbarkeit der Klausel mit dem Preisklauselgesetz hindere nach herrschender Meinung eine darüber hinausgehende Inhaltskontrolle nach § 309 Nr. 1 BGB oder gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Ur. v. 24.03.2010, Aktenzeichen 8 ZR 178/08).

Wie in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall benachteiligt die hier beanstandete Klausel die Kunden der Klägerin auch dann entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellt, dass das Preisklauselgesetz ihrer Wirksamkeit nicht entgegensteht.

Die Feststellung, ob eine Klausel die Grenzen eines angemessenen vertraglichen Interessenausgleichs i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB überschreitet, kann nicht ohne Berücksichtigung der Art des konkreten Vertrags, der typischen Interessen der Vertragschließenden und der die jeweiligen Klausel begleitenden Regelung getroffen werden. Dabei ist auf Seiten des Kunden des Verwenders einer Preisänderungsklausel dessen Interesse daran zu berücksichtigen, vor Preisanpassungen geschützt zu werden, die über die Wahrung des ursprünglich festgelegten Äquivalenzverhältnisses hinausgehen. Der Verwender von in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenden Preisanpassungsklauseln hat dagegen –

insbesondere bei auf Dauer angelegten Geschäftsverbindungen - das ebenfalls aner kennenswerte Bedürfnis, seine Preise den aktuellen Kosten- oder Preisentwicklungen anzupassen.

Daher hat die höchstrichterliche Rechtsprechung Preisänderungsklauseln nicht generell für unwirksam erachtet. Sie stellen vielmehr ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Verträgen dar. Denn sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulationen abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher ihn belastender Kostensteigerung zu sichern, und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen

versucht. Ein berechtigtes Interesse, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Endkunden weiter zu geben, wird auch bei Gasversorgungsunternehmen anerkannt, die mit Normsonderkunden Verträge mit unbestimmter Laufzeit anschließen (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Ur t. v. 24.03.2010, Aktenzeichen VIII ZR 178/08).

In seiner Entscheidung vom 24.03.2010 führt der Bundesgerichtshof weiter aus, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung sich bislang allerdings nur mit Preisänderungsbestimmungen in Form von Leistungsvorbehalts- und Kostenelementeklauseln (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 PrKG) befasst hat. Zur Inhaltskontrolle von Spannungsklauseln (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PrKG) habe die höchstrichterliche Rechtsprechung noch keine Aussagen getroffen.

Einer abschließenden Klärung, unter welchen Voraussetzungen formularmäßige Spannungsklauseln in langfristigen Vertragsverhältnissen einer Inhaltskontrolle standhalten, bedürfe es aber nicht. Denn die Wirksamkeit der angegriffenen Klausel scheitere bereits daran, dass ein schutzwürdiges Interesse des Versorgungsunternehmens an deren Verwendung nicht vorliege.

Der Wortlaut der vom Bundesgerichtshof geprüften Klausel spreche dafür, dass sie - anders als etwa Kostenelementeklauseln - nicht der Weitergabe von Kostensteigerungen oder -senkungen diene, sondern als Spannungsklausel unabhängig von der Kostenentwicklung die Erhaltung einer bestimmten Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung bezwecke. Zwar möge der Preis für extra leichtes Heizöl auch die Gestehungskosten beeinflussen. Der Preis für leichtes Heizöl stelle indes keinen Kostenfaktor, sondern vielmehr einen Wertmesser für die vom Versorger zu erbringende Leistung dar, weil er als solcher und ohne Rücksicht auf die Kosten des Versorgers die Höhe des Preises für Gas bestimmen soll.

In einem langfristigen Vertragsverhältnis möge für eine Spannungsklausel ein berechtigtes Interesse des Verwenders bestehen, wenn sie bestimmt und geeignet ist zu gewährleisten, dass der geschuldete Preis mit dem jeweiligen Marktpreis für die zu erbringende Leistung übereinstimmt. Dies setze jedoch die Prognose voraus, dass sich der Marktpreis für die

geschuldete Leistung typischerweise ähnlich wie der Marktpreis für das Referenzgut entwickelt. In diesem Fall handele es sich um eine Bezugsgröße, die den Gegebenheiten des konkreten Geschäfts nahe komme und die deshalb für beide Vertragspartner akzeptabel sein könne. Die Gewährleistung einer gleitenden Preisentwicklung vermeide dabei auf beiden Seiten die Notwendigkeit, einen langfristigen Vertrag allein deswegen zu kündigen, um im Rahmen eines neu abzuschließenden Folgevertrages einen neuen Preis aushandeln zu können. Die Spannungsklausel sichere so zugleich stabile Vertragsverhältnisse und die im Massengeschäft erforderliche rationelle Abwicklung.

Bezogen auf leitungsgebundenes Gas scheitere die erforderliche Prognose indes bereits daran, dass ein - durch die Spannungsklausel zu wahrer - Marktpreis für Gas nicht feststellbar sei, weil es auf dem Markt für die Lieferung von leitungsgebundenem Gas an Endverbraucher nach wie vor an einem wirksamen Wettbewerb fehle. Dass sich faktisch der Gaspreis vielfach parallel zum Preis für leichtes Heizöl entwickle, beruhe nicht auf Markteinflüssen, sondern darauf, dass die Ölpreisbindung der Gaspreise einer gefestigten Praxis entspreche. Eine Spannungsklausel, die allein auf die Entwicklung der örtlichen Heizölpreise anknüpfe, diene dazu, überhaupt erst einen variablen Preis für leitungsgebundenes Gas herauszubilden. Ein solcher werde gerade nicht durch Angebot und Nachfrage auf dem Gassektor bestimmt. Daher könne die verwendete Klausel das Ziel, die Anpassung an einen für leitungsgebundenes Gas bestehenden Marktpreis zu gewährleisten, von vornherein nicht erreichen.

Der Bundesgerichtshof kommt zum Ergebnis, dass damit - wie bei sonstigen Preisänderungsklauseln in Versorgungsverträgen mit Sonderkunden auch - als anerkennenswertes Interesse des Gaslieferanten nur dessen Bedürfnis verbleibe, Kostensteigerungen in adäquater Weise an seine Kunden weiterzugeben (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 24.03.2010, Aktenzeichen VIII ZR 378/08).

Auch im vorliegenden Fall ist die Klausel einer solchen Inhaltskontrolle zu unterziehen, d.h. für die Begründung der Wirksamkeit der Klausel ist entscheidend auf das berechtigte Interesse der Klägerin abzustellen, Kostensteigerungen wären der Vertragslaufzeit auf ihre Kunden abzuwälzen.

Grundsätzlich ist ein berechtigtes Interesse von Gasversorgungsunternehmen anerkannt, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an ihre Normsonderkunden weiterzugeben. Die Schranke des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist jedoch überschritten, wenn Preisanpassungsbestimmungen dem Verwender die Möglichkeit einräumen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen.

Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn eine Klausel dem Energieversorger eine

Preiserhöhung auch in den Fällen erlaubt, in denen ein Anstieg bei einem der Kostenfaktoren durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und das Versorgungsunternehmen daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Belieferungsvertrages der Fall war (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 24.03.2010, Aktenzeichen VIII ZR 178/08).

Letzteres ist bei den von der Klägerin verwendeten Preisanpassungsklauseln der Fall.

Ebenso wie in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall tritt die Preisanpassung zwar zu den im Vertrag angegebenen Zeitpunkten (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) automatisch ein und ist damit jeglicher Einflussnahme durch die Klägerin entzogen. Zudem werden Preissenkungen in demselben Umfang und nach denselben Maßstäben an die Kunden der Klägerin weitergegeben wie Preissteigerungen. Die Preisanpassungsbestimmungen der Klägerin benachteiligen deren Kunden jedoch deshalb unangemessen, weil sie die mögliche Kostenentwicklung bei der Klägerin nicht in jedem Fall zutreffend abbilden, sondern dieser die Möglichkeit einer unzulässigen Gewinnsteigerung eröffnen.

Zunächst ist offen, ob die Vorlieferanten der Klägerin bei ihrer Preisbestimmung dieselben oder jedenfalls vergleichbare örtliche Notierungen als Referenzgröße heranziehen, ob sie neben dem HEL-Parameter zusätzliche Bemessungsfaktoren vorsehen, ob sie einen ähnlichen Äquivalenzfaktor wie die Klägerin ansetzen und ob sie dieselben Berechnungszeiträume zugrunde legen. In der Praxis existieren vielfältige Ausgestaltungen einer HEL-Preisbindung. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Klausel auch dann eine Erhöhung des Verbrauchspreises gegenüber den Kunden erlaubt, wenn die Bezugskosten der Klägerin nicht im vergleichbaren Maße gestiegen sind. Schon dies hätte die Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zur Folge (vgl. Urt. d. BGH 8. Zivilsenat, Urteile v. 24.03.2010, Aktenzeichen VIII ZR 304/08 und VIII ZR 178/08).

Aber selbst unterstellt, dass die Bezugspreise für die Klägerin aufgrund der Ölpreisbindung im Verhältnis zu ihren Lieferanten in dem selben Maße steigen und fallen, wie ihre Verbrauchspreise im Verhältnis zu ihren Abnehmern, ergibt sich die Möglichkeit einer unzulässigen Gewinnsteigerung für die Klägerin daraus, dass die beanstandete Klausel als einzige Variable den HEL-Preis enthält und damit die Kostenentwicklung in anderen Bereichen unberücksichtigt lässt. Bei den ölpreisgebundenen Gasbezugskosten handelt es sich nur um einen, wenn auch möglicherweise den wesentlichen Kostenfaktor für die von der Klägerin zu erbringende Leistung. Daneben fallen weitere Kosten, nämlich Netz- und Vertriebskosten sowie staatliche Abgaben an, die von der Entwicklung des Preises für extra leichtes Heizöl unabhängig sind. Es ist nicht erkennbar, dass die bei der Klägerin anfallenden Kosten vollständig durch den neben dem Verbrauchspreis geschuldeten Jahresgrundpreis abgedeckt werden.

Die von der Klägerin gewählte Form der Preisanpassung stellt nicht sicher, dass eine Erhöhung des Gaspreises dann ausgeschlossen ist, wenn der Anstieg der Bezugskosten durch Kostensenkungen in anderen Bereichen aufgefangen wird. Die in Ziff. 19.2 der Bedingungen der Klägerin enthaltene Preisanpassungsklausel knüpft allein an die Notierungen für leichtes Heizöl an und berücksichtigt daher nicht die Entwicklung in anderen Kostensegmenten. Dieses Versäumnis wäre allenfalls dann unschädlich, wenn durch den Verbrauchspreis nur die Gasbezugskosten ausgeglichen, also die anderen Kostenfaktoren sämtlich durch den Jahresgrundpreis abgedeckt würden, und wenn die für den Grundpreis maßgebliche Preisanpassungsbestimmung der Klägerin einer Kostensenkung in anderen Bereichen ausreichend Rechnung trüge. Das ist jedoch nicht der Fall.

Preisänderungen beim Jahresgrundpreis macht die Klägerin ebenfalls nur von einer einzigen Variablen, nämlich dem näher definierten Gesamtmonatlohn für einen Handwerker abhängig. Es werden also nur Änderungen bei den Personalkosten, nicht dagegen etwa bei den staatlichen Abgaben oder bei dem nicht auf Personalaufwendung entfallenden Anteil der Netz- und Vertriebskosten berücksichtigt. Durch diese Konzeption der Preisanpassung bleibt die Entwicklung dieser Kostenfaktoren von vornherein außer Betracht. Damit erlauben die Bestimmungen in Ziff. 19.1 und 19.2 auch dann eine Erhöhung des Gaspreises (Verbrauchspreis und Grundpreis), wenn rückläufige Kosten bei den staatlichen Abgaben oder bei dem nicht auf Personalaufwendungen entfallenden Anteil der Netz- und Vertriebskosten zu verzeichnen sind, die den Preisanstieg bei den Bezugs- und Personalkosten auffangen. Die von der Klägerin verwendete Klausel bietet ihr daher die Möglichkeit einer verdeckten Gewinnmaximierung; dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. hierzu BGH, 8. Zivilsenat, Urteile v. 24.03.2010, Aktenzeichen VIII ZR 304/08 und VIII ZR 178/08).

Diese unangemessene Benachteiligung der Kunden wird auch nicht durch das für den Fall der Preisänderung eingeräumte Sonderkündigungsrecht ausgeglichen.

Die Kündigungsmöglichkeit wird nämlich unabhängig davon eingeräumt, ob eine Preisanpassung angemessen ist oder nicht. Dem Kunden soll die Gelegenheit gegeben werden zu überlegen, ob er das erhöhte Entgelt entrichten will oder ggfls. einen Anbieterwechsel durchführen möchte. Eine sachgerechte Kompensation dafür, dass eine Preiserhöhung nachteilig für den Kunden ist, liegt darin jedoch nicht. Der Kunde kann nicht ausschließlich darauf verwiesen werden, entweder eine unangemessene Preisanpassung hinzunehmen oder sich einen anderen Vertragspartner zu suchen. Dies würde dem wesentlichem Gedanken eines gegenseitigen Vertrages, wonach jede Partei ihre Vertragspflichten einzuhalten hat, widersprechen. Der Kunde, der den Energieversorgungsvertrag mit einem bestimmten Unternehmen aufrechterhalten will, darf verlangen, dass dieses Unternehmen sich

vertragsgerecht verhält, auch im Hinblick auf die einseitig eingeräumte Preisbestimmung. Somit kann der Kunde entweder am Vertrag festhalten und sich auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen oder er kann sich vom Vertrag lösen und den Anbieter wechseln.

Der Klägerin ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht zuzubilligen.

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam und sein Inhalt richtet sich gem. § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu zählen zwar auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt.

Gemäß Ziff. 27 ihrer Bedingungen steht der Klägerin das Recht zu, sich nach zweijähriger Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit vom Vertrag zu lösen. Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt an den vertraglich vereinbarten Preis gebunden bleibt, so führt dies nicht ohne weiteres zu einem unzumutbaren Ergebnis (vgl. BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 17.12.2008, Aktenzeichen VIII ZR 274/06).

Der Klägerin steht daher kein Recht auf Preisanpassung gegenüber dem Beklagten im Rahmen des abgeschlossenen Sondervertrages zu. Sie kann von dem Beklagten nur den im Jahr 2004 vereinbarten Gaspreis verlangen. Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des erhöhten Preises nach dem Sondervertrag A, den sie ab 30.01.2005 verlangt.

Die Parteien haben im Jahr 2004 einen Sondervertrag mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen. Die Klägerin ist daher im Jahr 2005 weiter an den Sondervertrag gebunden und kann von dem Beklagten keinen abweichenden Tarif verlangen.

Wie bereits oben ausgeführt stand der Sondervertrag auch nicht unter der auflösenden Bedingung der Einzugsermächtigung. Eine Kündigung ist im Jahr 2005 nicht erklärt worden.

Die Klägerin kann daher auch für das restliche Jahr 2005 (30.01. - 31.12.) nur den im Jahr 2004 vereinbarten Stromkreis verlangen.

Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels

ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

V.

Restforderung in Höhe von 928,34 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2006 - Gas/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24

(vgl. S. 4 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 370 d. A.).

Die Klägerin kann auch diesen Betrag, den sie unter Zugrundelegung des Sondervertrages A berechnet hat, mangels ordnungsgemäßer Berechnung nicht verlangen.

Die Parteien haben im November 2004 einen Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag hätte mit einer Frist von 3 Monaten auf das Vertragsende schriftlich gekündigt werden müssen. Eine entsprechende Kündigung liegt nicht vor, so dass sich der Vertrag gemäß den allgemeinen Bedingungen der Klägerin um ein Jahr verlängert hat.

Auch für das Jahr 2006 kann die Klägerin daher keinen von dem im Jahr 2004 vereinbarten Preis abweichenden Tarif vom Beklagten verlangen.

Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

VI.

Restforderung in Höhe von 747,93 EUR

gemäß Abrechnungsjahr 2007 - Gas/Verbrauchsstelle Nikolaus-Lenau-Straße 24

(vgl. S. 4 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 370 d. A.).

Die Klägerin hat zwar mit Schreiben vom 19.10.2006 den Vertrag gekündigt (vgl. Anlage K 30). Die Kündigung hätte aber mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit erklärt werden müssen. Die erst im Oktober 2006 erklärte Kündigung war daher nicht rechtzeitig, so dass sich der Vertrag erneut um ein Jahr verlängert hat.

Auch für das Jahr 2007 kann die Klägerin daher keinen von dem im Jahr 2004 vereinbarten

Preis abweichenden Tarif vom Beklagten verlangen.

Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

VII.

Restforderung in Höhe von 377,75 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2005 - Gas/Verbrauchsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße 3

(vgl. S. 5 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 371 d.A.)

Die Parteien haben für die Verbrauchsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße 3 am 14.11.2004 den Sondervertrag "Kreuznacher Stadt-Gas" abgeschlossen (vgl. Anlage K 33).

Die Bedingungen enthalten die gleichen Preisänderungsklauseln wie der Vertrag „Kreuznacher Energie-Paket“.

Somit ergibt sich, dass die geltend gemachten Preiserhöhungen hier ebenfalls unwirksam sind. Der Klägerin steht daher auch im Rahmen dieses Vertrages kein Preisänderungsrecht gegenüber dem Beklagten zu.

Sie kann nur den im Jahr 2004 vereinbarten Gaspreis verlangen. Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann ebenfalls mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

Soweit die Klägerin auch hier ab dem 30.01.2005 - nach Widerruf der Einzugsermächtigung -

ihrer Abrechnung nicht den vereinbarten Preis des „Kreuznacher Energie-Pakets“, sondern den

Sondervertrag A-Tarif zugrunde legt, hat sie keinen Anspruch auf Zahlung dieses Tarifs.

Sie ist auch insoweit an den im Jahr 2004 vereinbarten Preis gebunden.

Die Klägerin kann daher insgesamt für das Jahr 2005 nur den im Jahr 2004 vereinbarten Gaspreis verlangen.

Ob ihr unter Zugrundelegung dieses Preises über die bereits geleisteten Abschlagszahlungen und Nachzahlungen seitens des Beklagten noch eine Restforderung zusteht, kann mangels ordnungsgemäßer Abrechnung - unter Zugrundelegung des Vertragspreises und nicht des unwirksam erhöhten Preises - nicht festgestellt werden.

VIII.

Restforderung in Höhe von 1.549,43 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2006 - Gas/Verbrauchsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße 3

(vgl. S. 6 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 372 d.A.)

Hier gilt das unter V. Gesagte.

IX.

Restforderung in Höhe von 2.490,97 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2007 - Gas/Verbrauchsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße

(vgl. S. 6 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 372 d. A.).

Die Klägerin kann auch diesen Betrag, den sie unter Zugrundelegung des nicht vereinbarten Tarifs berechnet hat, mangels ordnungsgemäßer Berechnung nicht verlangen.

Hier gilt das unter VI. Gesagte.

X.

Restforderung in Höhe von 150,28 EUR

gemäß Abrechnung für das Verbrauchsjahr 2006 - Wasser/Verbrauchsstelle Freiherr-vom-Stein-Straße

(vgl. S. 6 des Schriftsatzes vom 20.05.2010, Bl. 372 d. A.).

Die Parteien streiten auch hier über die Berechtigung der Preiserhöhung.

Die Kammer hat die Frage offen gelassen, da angesichts der bisher nicht ordnungsgemäßen Abrechnung nicht ersichtlich ist, ob der Klägerin der geltend gemachte Betrag überhaupt zusteht.

So weist die Wasserabrechnung für 2005 einen Betrag in Höhe von 0,42 EUR und die Abrechnung für 2007 ein Betrag in Höhe von 56,22 EUR zu Gunsten des Beklagten auf, so dass sich bereits ein anderer Saldo ergibt.

XI.

Der Klägerin steht mangels Forderung gegen die Beklagten auch kein Anspruch auf Zinsen und Mahnkosten zu.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Telscher

Telscher

Schneider-Jost

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichterin Vollmer-Uhl
ist wegen Urlaubs am
Unterschreiben verhindert

Handelsrichter

Ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

